

Vorlage Nr. 18/0297

Federf. Stadamt: Amt für Planen, Bauen, Umwelt

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Stadtplanungs- und Bauausschuss	Stadtbaurat Dr. Kreuzer	Entscheidung	20.09.2018	13

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme der Stadt Gladbeck sowie des Kreises Recklinghausen und der kreisangehörigen Städte

Begründung:

Der Landesentwicklungsplan (LEP NRW NRW) dient dazu, das Landesgebiet als zusammenfassenden, überörtlichen und fachübergreifenden Raumordnungsplan zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei müssen die vielfältigen Nutzungsansprüche bestmöglich aufeinander abgestimmt werden. Hierzu zählen die Bereitstellung von Flächen für Wohnsiedlungs- und Freizeitnutzungen, für Gewerbe, Industrie und Handel, die Verkehrsinfrastruktur wie Straßen- und Schienenwege, die technische Infrastruktur der Energie- und Wasserversorgung sowie der Entsorgung, die Versorgung mit Rohstoffen, die Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen sowie die Sicherung der Flächen für Natur- und Wasserschutz oder den Schutz vor Hochwasser.

Auf der Ebene des Landes Nordrhein-Westfalen wird diese Aufgabe vom Wirtschaftsministerium als Landesplanungsbehörde wahrgenommen. Das wichtigste Planungsinstrument der Landesplanungsbehörde ist der Landesentwicklungsplan, der die räumlichen Ziele und Grundsätze der Landesentwicklung festlegt.

Erst am 08.02.2017 trat der bisher geltende LEP NRW in Kraft. Mit den vorgesehenen Änderungen wird der Plan erneut punktuell geändert. Anlass für die beabsichtigten Änderungen sind die veränderten politischen Zielsetzungen der jetzigen Landesregierung.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Die im LEP NRW textlich festgelegten Ziele und Grundsätze entfalten ebenso wie die zeichnerischen Festlegungen Rechtswirkungen nach § 4 ROG. Regionalpläne, aber gemäß § 1 Abs. 4 BauGB auch kommunale Bauleitpläne, sind den Zielen anzupassen.

- Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben. Sie müssen von den nachfolgenden Planungsebenen beachtet werden und lösen eine strikte Bindungswirkung aus, die einer Abwägung nicht zugänglich ist.
- Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die von den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind, die aber mit anderen relevanten Belangen abgewogen werden können.
- Die Erläuterungen zum LEP NRW sind rechtlich nicht bindend. Sie dienen dem besseren Verständnis und geben Hinweise zur sachgerechten und rechtssicheren Anwendung der Festlegungen.

Inhalt der Änderung

In ländlichen Regionen und Ballungsräumen sind gleichwertige Entwicklungschancen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist es vorgesehen, den Kommunen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zu geben und bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen, auch in Ortschaften mit weniger als 2.000 Einwohnern, festzulegen.

Mit den Änderungen sollen Anreize zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und für den Erhalt von Wertschöpfungsketten geschaffen werden. Damit will die Landesplanung einen Beitrag leisten, ausreichende Flächen für die Wirtschaft bereitzustellen. Der LEP NRW enthält dementsprechend u.a. neue Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur verkehrlichen Infrastruktur und zur Rohstoffversorgung.

Alle Informationen zur Änderung des LEP NRW sind unter nachstehendem Link zu finden:

<https://www.wirtschaft.nrw/landesplanung>

Wegen des erheblichen Umfangs der Unterlagen zu den geplanten Änderungen des LEP NRW (Entwurf, Stand: 17.04.2018) sind diese nicht Bestandteil der Vorlage. Sie stehen unter dem genannten Link zum Download bereit. Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte und die Sichtweise der Stadt Gladbeck kurz zusammengefasst.

Hinsichtlich des Siedlungs- und Freiraums will die Landesregierung die Restriktionen reduzieren. Ausnahmetatbestände sollen erweitert werden, um auch außerhalb der im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereiche Entwicklung im Freiraum zu ermöglichen. Diese Erweiterung der möglichen Ausnahmen ist auch aus Sicht der Stadt Gladbeck zu begrüßen. Es werden mehr kommunale Handlungs- und Entscheidungsspielräume bereitgestellt. Zwar umfasst das kompakte Gladbecker Stadtgebiet keine für sich gelegenen kleinen Ortsteile, die durch Freiraum von den anderen Ortsteilen getrennt sind, jedoch werden auch im Rahmen der Gladbecker Siedlungsstruktur mehr Spielräume ermöglicht.

Die Landesregierung beabsichtigt, das bisher im Plan als Grundsatz enthaltene 5 ha-Ziel zu streichen (die tägliche Flächenumwandlung von Natur- und Freiraum beträgt in NRW aktuell etwa 10 ha und soll auf 5 ha reduziert werden). Aus symbolischen Gründen hat das 5 ha-Ziel im LEP eine Bedeutung, allerdings gilt die Verankerung dort als rechtsunsicher. Das Erfordernis des Flächensparens wird in anderen Zielen des Landesentwicklungsplans formuliert und gesichert.

Dem vorgelegten Änderungsentwurf nach sollen Flächenreserven, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden. Dies wird durch die kreisangehörigen Kommunen wie auch durch die Stadt Gladbeck überaus kritisch gesehen. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit müssen die Städte selbst entscheiden, wo langfristig eine städtebauliche Entwicklung gewünscht ist. Selbst wenn diese ggf. kurz- oder mittelfristig nicht aktivierbar ist, ist von einer verpflichtenden Rückführung zum Freiraum abzusehen. Flächen müssen für unvorhersehbare Situationen vorgehalten werden können.

Zur Förderung der Ansiedlung von landesbedeutsamen gewerblichen und industriellen Großvorhaben sollen die Bedingungen gesenkt werden. So soll beispielsweise die Schwelle für Ansiedlungen von 80 ha auf 50 ha gesenkt werden. Für solch landesbedeutsame Großvorhaben sollen aus landesplanerischer Sicht erleichterte Ansiedlungsbedingungen gelten. Entsprechende Flächenpotenziale bestehen im Gladbecker Stadtgebiet nicht. Dennoch ist eine solche Zielsetzung zu begrüßen.

Die geplanten Änderungen im Bereich der Windenergienutzung sind für die Stadt Gladbeck weniger bedeutend als für andere Städte des Kreises. Der beabsichtigte Ausschluss im Wald wird begrüßt. Die Lockerung in Bezug auf Vorranggebiete ist für Gladbeck nicht relevant, da keine weitere Steuerung über die Flächennutzungsplanung notwendig und vorgesehen ist. Vorsorgeabstände zur Wohnnutzung erscheinen zwar als sinnvoll. Jedoch ist die Rechtssicherheit der Festlegung eines exakten, unbegründeten Wertes (1.500 m) in Frage zu stellen.

An einigen Stellen wurde für die beabsichtigten Änderungen durch die Landesregierung ein Formulierungsstil gewählt, der überaus stark an Auszüge aus dem Koalitionsvertrag oder Wahlprogramm erinnert. Dies erscheint den Kommunen des Kreises Recklinghausen für unangemessen und wenig sachlich. Eine Anpassung wurde deshalb angeregt.

Beteiligungsverfahren

Die von der Landesregierung vorgesehenen Änderungen des LEP NRW wurden in einer dreispaltigen Tabelle wiedergegeben. In der linken Spalte ist (auszugsweise) der Text des geltenden LEP NRW vom 08.02.2017 enthalten, in der mittleren Spalte fanden sich die vorgesehenen Änderungen mit Stand vom 17.04.2018 und aus der rechten Spalte ergibt sich der Anlass für die vorgesehenen Änderungen.

Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurde die Möglichkeit geboten, sich bei den Änderungen des LEP NRW zu beteiligen. Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs vom 07.05.2018 bis zum 15.07.2018 konnte zum Entwurf der Änderungen, zur Planbegründung und zum Umweltbericht gemäß § 13 des Landesplanungsgesetzes und § 9 des Raumordnungsgesetzes Stellung genommen werden. Die kreisangehörigen Städte und der Kreis haben sich darüber verständigt, eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben. Dies ist die Regel und geschah so auch bei Neuaufstellung des LEP vor etwa zwei Jahren. Unter dem Vorbehalt der Zustimmung der politischen Gremien des Kreises und der kreisangehörigen Städte wurde die beigefügte Stellungnahme fristgerecht abgegeben.

Anlage:

- Schreiben an das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.07.2018
Stellungnahme der Stadt Gladbeck

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss stimmt der Stellungnahme der Stadt Gladbeck, die mit Schreiben vom 10.07.2018 an das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen versendet wurde, zu.

Der Bürgermeister
I.V.



Dr. Volker Kreuzer
- Stadtbaurat -

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: